

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 7/07 B

L 1 RA 123/03 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 10 RA 100/03 (SG Magdeburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. September 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Husmann
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 5. Dezember 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten des Klägers in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.
- 2 Dem Kläger wurde im Juli 1964 in der DDR das Recht verliehen, die Berufsbezeichnung "Ingenieur" zu führen. Vom 1.6.1965 bis über den 30.6.1990 hinaus arbeitete er im VEB K. f. L. (KfL) W. . In ein Versorgungssystem der DDR war er nicht einbezogen worden.
- 3 Seinen Antrag, die Beschäftigungszeiten vom 1.3.1971 bis 30.6.1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItech und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen, lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 17.6.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.1.2003). Das Sozialgericht hat die Klagen abgewiesen (Urteil vom 27.5.2003). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung zurückgewiesen (Urteil vom 5.12.2006). Zur Begründung hat das LSG ausgeführt, der VEB KfL W. sei kein volkseigener Produktionsbetrieb iS des § 1 der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und gleichgestellten Betrieben (nachfolgend: 2. DB) gewesen. Den Schwerpunkt der betrieblichen Tätigkeit habe die Instandhaltung, nicht aber die industrielle Sachgüterproduktion gebildet. Der VEB KfL W. sei auch nicht ein gleichgestellter Betrieb iS des § 1 Abs 2 der 2. DB gewesen. Insbesondere habe er nicht den Tatbestand einer dort genannten "Maschinen-Ausleih-Station" (nachfolgend: MAS) erfüllt. Hinsichtlich ihrer Aufgaben hätten sich die ab 1964 gegründeten VEB KfL grundlegend von den MAS unterschieden.
- 4 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 5 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den allein geltend gemachten Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der gebotenen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).



- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die im angestrebten (späteren) Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar und unmissverständlich bezeichnen und darlegen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (*ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1*).
- 7 Der Kläger misst der Frage grundsätzliche Bedeutung bei,
ob die im § 1 Abs 1 der 2. DB genannten Angehörigen der technischen Intelligenz iS des § 1 der Verordnung vom 17. August 1950 über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen Betrieben eine Zusatzrentenanwartschaft erworben haben, wenn sie in einem Rechtsnachfolger von den in § 1 Abs 2 genannten Betrieben und Einrichtungen der 2. DB am 30.6.1990 auf Grundlage eines bestehenden Arbeitsrechtsverhältnisses beschäftigt gewesen seien und der Rechtsnachfolger die Aufgaben der in § 1 Abs 2 der 2. DB genannten Betriebe unter Berücksichtigung der in der DDR-Wirtschaft erfolgten Entwicklung als Bestandteil ihrer Aufgaben fortgeführt hätten.
- 8 Es kann offen bleiben, ob der Kläger mit dieser Fragestellung überhaupt eine Rechtsfrage formuliert hat. In keinem Fall hat er deren Klärungsbedürftigkeit dargetan.
- 9 Der Kläger hat nicht aufgezeigt, warum sich seine Frage nicht unter Zugrundelegung des Textes des § 1 Abs 2 der 2. DB und der hierzu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung beantworten lässt. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) durfte der Bundesgesetzgeber an die im Zeitpunkt der Wiedervereinigung vorgefundene Ausgestaltung der Versorgungssysteme in der DDR sowie an die gegebene versorgungsrechtliche Lage der Betroffenen ohne Willkürverstoß anknüpfen. Hierbei ist darauf hingewiesen worden, dass Art 3 Abs 1 und 3 Grundgesetz (GG) nicht gebietet, von jenen zu Bundesrecht gewordenen Regelungen der Versorgungssysteme sowie von den historischen Fakten, aus denen sich etwa Ungleichheiten ergeben, abzusehen und sie "rückwirkend" zu Lasten der heutigen Beitrags- und Steuerzahler auszugleichen. Eine nachträgliche Korrektur der im Bereich der Zusatzversorgungssysteme am 30.6.1990 in Kraft gewesenen abstrakt-generellen Regelungen ist daher auch insoweit unzulässig, als sie damals willkürlich waren. Mit Blick auf die Neueinbeziehungsverbote in dem zu Bundesrecht gewordenen Rentenangleichungsgesetz der DDR und im Einigungsvertrag ist eine erweiternde Auslegung über die in § 1 Abs 1 Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz selbst angelegte Modifikation hinaus nicht erlaubt, sodass ein Analogieverbot besteht (*vgl stellvert: Urteile des BSG vom 9. und 10.4.2002, SozR 3-8570 § 1 Nr 2 bis 8*). Diese verfassungsrechtliche Wertung hat das Bundesverfassungsgericht bestätigt (*Beschluss vom 4.8.2004, SozR 4-8570 § 5 Nr 4; Beschluss vom 26.10.2005, SozR 4-8560 § 22 Nr 1 RdNr 38 ff*). Um das Analogieverbot nicht



zu unterlaufen, hat sich eine Auslegung der abstrakten Regelungen des Versorgungsrechts strikt am Wortlaut zu orientieren.

- 10 Der Kläger behauptet nicht, dass - abgestellt auf den Text des § 1 Abs 2 der 2. DB - sich seine Frage nicht beantworten lässt. Denn dieser Text benennt nicht die KfL als gleichgestellte Betriebe. Ferner trägt auch er nicht vor, dass der Normtext den Rechtsnachfolger eines der dort ausdrücklich genannten gleichgestellten Betriebe ebenfalls als gleichgestellten Betrieb mit auf-führt. Seine Fragestellung und seine Ausführungen in der Beschwerdebegründung zielen letztlich darauf zu klären, ob eine erweiternde Auslegung des § 1 Abs 2 der 2. DB um die vom Kläger umschriebenen Tatbestände einer Rechtsnachfolge zulässig ist. Warum diese Frage mit Blick auf das in der höchstrichterlichen Rechtsprechung statuierte Analogieverbot sowie das Gebot einer strikten Auslegung am Wortlaut klärungsbedürftig sein könnte, hat der Kläger nicht dargelegt. Mit dieser Problematik hat er sich nicht auseinandergesetzt.
- 11 Da der Kläger schon nicht die Klärungsbedürftigkeit seiner Frage aufgezeigt hat, lässt der Senat es offen, ob der Kläger die Klärungsfähigkeit seiner Frage dargetan hat. Im Hinblick auf die bindenden Feststellungen des LSG könnte es zweifelhaft sein, ob das BSG im angestrebten (späteren) Revisionsverfahren rechtlich und faktisch notwendig über die vom Kläger angesprochene Rechtsfolgeproblematik überhaupt entscheiden müsste.
- 12 Die Beschwerdebegründung genügt - auch unter Berücksichtigung der Ergänzungen im Schrift-satz vom 10.9.2007 - nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

